



ADRESS-GWR II

Das neue Gebäude- und Wohnungsregister

Jänner 2010

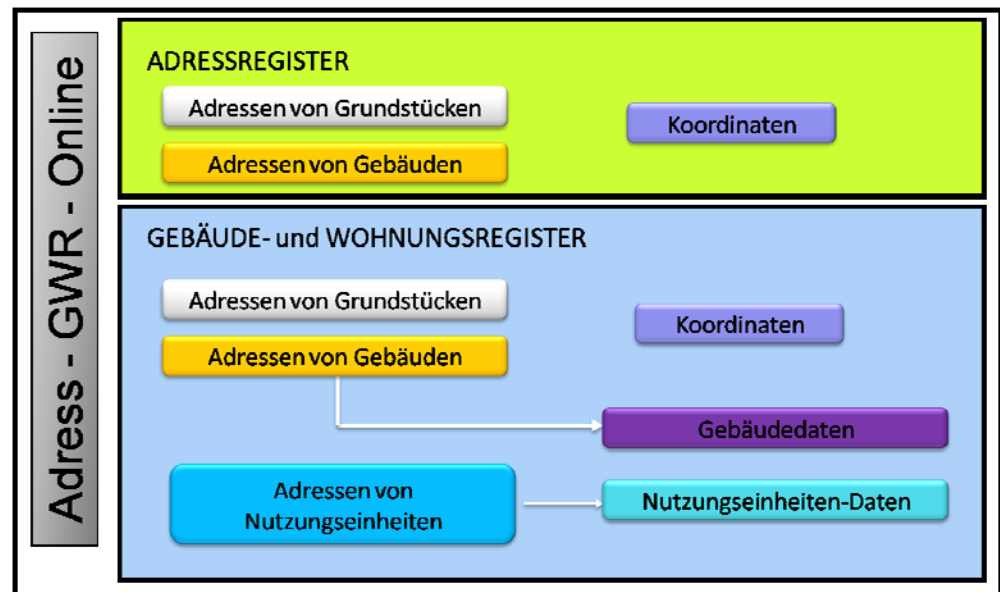
INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines.....	3
2.	Gesetzliche Grundlage	4
3.	Was ist das Adress-GWR II?	4
4.	Nutzung des Gebäude- und Wohnungsregisters	5
5.	Datenmigration GWR I / AGWR II	6
6.	Zugang zum AGWR II.....	7
6.1	Benutzerverwaltung	7
6.2	Rollen im AGWR II.....	8
6.3	Das Rollen und Rechtesystem im AGWR II	8
6.4	Rollenwechsel.....	9
7.	GWR-Novelle.....	9
7.1	Neuerungen in der GWR-Novelle BGBl. I Nr. 125/2009	11
7.1.1	Nutzung für Verwaltungszwecke entsprechend § 1 Abs. 3	11
7.1.2	Einrichtung der Energieausweisdatenbank entsprechend § 1 Abs. 4	11
7.1.3	Überarbeitung der Begriffsbestimmungen entsprechend § 2.....	12
7.2	Adressierung von Nutzungseinheiten, die keine Wohnungen sind entsprechend § 3 Z 3	13
7.3	Erweiterung der Zugriffsrechte entsprechend § 7	13
7.3.1	Länder	13
7.3.2	Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend	13
7.3.3	Bundesminister für Gesundheit.....	14
7.3.4	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	14
7.3.5	Bundesminister für Finanzen.....	14
8.	Energieausweisdatenbank	15
8.1	Applikation zur Einmeldung fehlender Objekte	17
9.	Unterstützung der Benutzerinnen und Benutzer.....	17
9.1	Schulung durch Softwarefirmen (Train-the-Trainer)	17
9.2	Schulungsvideos (e-learning).....	17
9.3	Schulungssystem	18
9.4	Benutzerhandbuch	18
9.5	GWR-Hotline.....	19
10.	Produktivsetzung AGWR II:.....	19

1. ALLGEMEINES

Das „Adress-GWR-Online“ bildet die gemeinsame Meldeschiene für das Adressregister (AR) und das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Die Inbetriebnahme erfolgte im November 2004.

Das Adressregister ermöglicht die Führung eines österreichweiten authentischen Bestandes von raumbezogenen Adressdaten bis auf Gebäudeebene, die von einer Gemeinde offiziell vergeben werden. Damit ist sowohl die Rechtssicherheit als auch der offizielle Status von Adressen gewährleistet. Ergänzend dazu werden im GWR Adressen von Wohnungen sowie Strukturdaten von Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten geführt.



2004 wurde lediglich den Gemeinden ein Nutzungsrecht auf ihre im GWR geführten Daten für Verwaltungszwecke eingeräumt sowie die Verwendung des GWR für Zwecke der Bundesstatistik festgelegt.

Darüber hinaus stellt das „Adress-GWR-Online“ die Grundlage und ein Verbindungsglied für andere zentrale Register wie beispielsweise das Zentrale Melderegister (ZMR) und dezentrale Register in der Gemeinde dar. So bilden die GWR-Adressen die Grundbasis für Meldevorgänge im ZMR. Im Gegenzug kann das GWR mit der Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitze pro Gebäude und pro Nutzungseinheit befüllt werden. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass Meldungen im ZMR nur an rechtsgültigen Adressen vorgenommen werden, andererseits kann eine mehrfache Datenerhebung in verschiedenen Registern und eine damit verbundene Mehrfachbelastung der Gemeinden vermieden werden.

Gemeinsam mit dem ZMR nimmt das GWR als Basisregister für die Registerzählung im Oktober 2011 eine zentrale Rolle ein. Nicht zuletzt kann es Erhebungen – wie zuletzt die Gebäude- und Wohnungszählung 2001 – ersetzen und trägt damit zu einer erheblichen Verringerung des finanziellen und personellen Aufwandes sowohl für die zu befragenden Bürger als auch für die öffentliche Verwaltung bei.

Das GWR führt rund

- 2,2 Mio Adressen
- 2,4 Mio Gebäudeadressen
- 2,3 Mio Gebäude
- 5 Mio Nutzungseinheiten (davon 4,4 Mio Wohnungen)

In den letzten Jahren hat sich das GWR Dank der laufenden Aktualisierung und Einmeldung der Baumaßnahmen durch die Gemeinden zunehmend zu einem wertvollen Datenbestand mit einer weitreichenden Verwendbarkeit für die gesamte Verwaltung entwickelt.

Daher wurden in der Novelle des GWR-Gesetzes (BGBl. I Nr. 125/2009), welche am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, Nutzungsrechte des GWR für Länder und Ministerien festgelegt. Dies wird auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, da die im GWR gespeicherten Daten von den Ländern und Ministerien nicht mehr bei den einzelnen Gemeinden eingefordert werden müssen, sondern nun zentral über das „Adress-GWR-Online“ bezogen werden können.

Die neuen Nutzungsrechte bedingten auch eine Adaptierung des Merkmalkatalogs der im GWR geführten Gebäude und Nutzungseinheiten, sodass den Anforderungen der Verwaltung besser entsprochen werden kann. Dies führte auch zu einer umfassenden Neugestaltung der Meldeschiene „Adress-GWR-Online“.

Nach einer mehrjährigen Planungs- und Umsetzungsphase, in die auch Anwender aus Städten und Gemeinden, Vertreter des Städte- und Gemeindebundes sowie der Softwareanbieter eingebunden waren, ist es nun soweit:

Das Adress-GWR II geht am 29. März 2010 in Betrieb.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Novelle des GWR-Gesetzes (BGBl. I Nr. 9/2004) erschien am 16.12.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 125/2009).

http://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_125/BGBLA_2009_I_125.html

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Fassung von 2004 betreffen:

- § 1 Abs. 1 sowie Abs. 3-5 Einrichtung und Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters und einer Energieausweisdatenbank
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 7 Abs. 1 und 2 Zugriffsrechte zum Register
- § 11 Abs. 6 und 7 Übergangsbestimmungen
- Abschnitt C der Anlage
- Abschnitte G und H

3. WAS IST DAS ADRESS-GWR II?

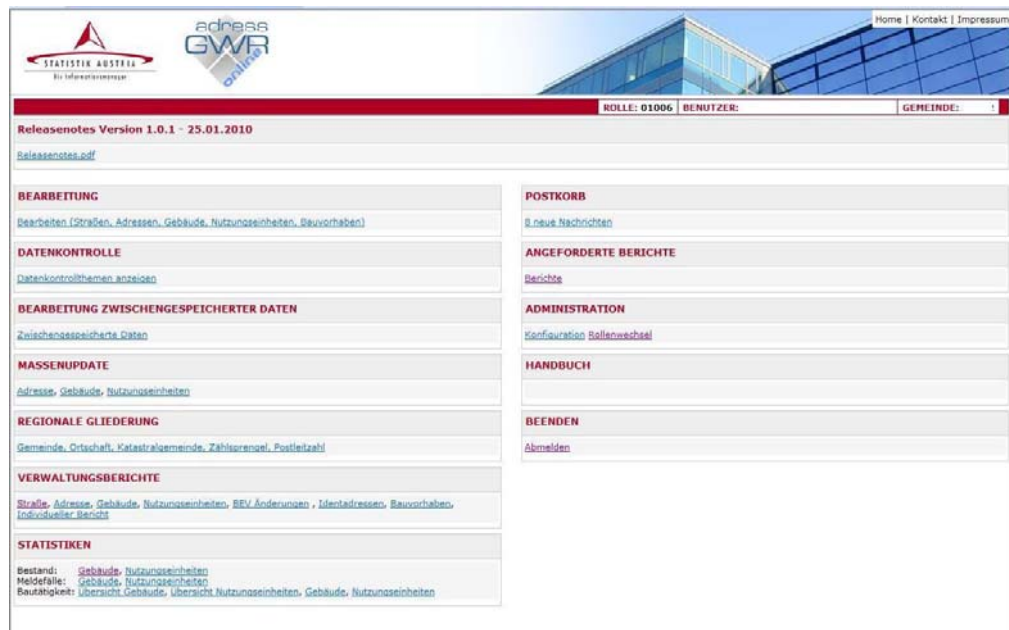
Unter dem Begriff „Adress-GWR II“ (AGWR II) ist die neugestaltete Meldeschiene „Adress-GWR-Online“ sowie das inhaltlich erweiterte Gebäude- und Wohnungsregister subsumiert.

Das „Adress-GWR-Online“ bildet die gemeinsame Meldeschiene für das Gebäude- und Wohnungsregister sowie für das Adressregister. Die Bearbeitung kann entweder über eine Web-Applikation oder über Web-Services erfolgen.

Die laufende Aktualisierung erfolgt durch die Einmeldung von Änderungen am Adress- und Gebäudebestand sowie durch die Erfassung von Baumaßnahmen. Meldepflichtig sind die Gemeinden und die Bezirkshauptmannschaften, letztere soweit bei diesen in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei Daten anfallen.

Das „Adress-GWR-Online“ bietet den Gemeinden die Möglichkeit, jederzeit Einzeldaten innerhalb ihres Wirkungsbereiches abzufragen, standardisierte Datenabzüge in Form von Berichten abzurufen sowie Auswertungen nach selbst gewählten Kriterien vorzunehmen und weiterzuverarbeiten.

Zur besseren Unterscheidung wird im Folgenden die bisherige Meldeschiene „GWR I“ und die neue Anwendung mit dem erweiterten Merkmalkatalog „AGWR II“ genannt.



4. NUTZUNG DES GEBÄUDE- UND WOHNUNGSREGISTERS

Die Bedeutung des GWR geht weit über den Bereich der Bauangelegenheiten hinaus. Von großer Bedeutung ist das GWR für folgende Datennutzer:

- Die gemeindeeigenen Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters können von den Gemeinden für Verwaltungszwecke verwendet werden.
- Die Länder werden - sobald gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Energieausweisdatenbank geschaffen wurden – einen Zugriff auf alle Daten ihres Landes erhalten.
- Dem BMWFJ, dem BMG, dem BMLFUW und dem BMF wurde ein Lesezugriff auf ausgewählte GWR-Daten für Verwaltungszwecke eingeräumt.
- Das GWR wird als Basisregister für die Registerzählung herangezogen.
- Aus dem GWR werden die quartalsweisen EU-Meldungen über die Baubewilligungen (Verordnung (EG) Nr. 1165/98) erstellt.
- Das GWR dient als Datengrundlage für laufende Auswertungen über den Bestand an Gebäuden und Wohnungen sowie über die Baumaßnahmen.

- Die GWR-Daten sind als Grundlage für Raumplanungen, Lärm-, Umwelt- und Katastrophenschutzmaßnahmen von Bedeutung.
- Das GWR bildet die Basis für Auswertungen nach geometrischen Raumgliederungen, wie z.B. regionalstatistische Raster.
- Das GWR ist das führende Register für Wohnungsadressen, welche auch im Zentralen Melderegister (ZMR) bereitgestellt werden. Neue Adressen sind im GWR zu erfassen und werden automatisch an das ZMR übermittelt. Bei Meldevorgängen im ZMR wird die richtige Schreibweise der Meldeadresse aus einer Adressliste ausgewählt und in den Meldedatensatz übernommen. Adressänderungen sind ebenfalls nur im GWR vorzunehmen. Die betroffenen Meldeadressen werden im ZMR automatisch berichtigt. Somit ist die Rechtsgültigkeit der Adressen im ZMR immer gewährleistet.

Gemeinden können den Datenbestand des GWR beispielsweise als Grundlage

- zur Berechnung kommunaler Abgaben
- bei der Projektierung von Lärmschutzmaßnahmen
- für Projekte der Raumplanung
- zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen

nutzen.

5. DATENMIGRATION GWR I / AGWR II

Die Neuerungen, die im AGWR II gegenüber GWR I vorgenommen wurden, haben wir den GWR-Verantwortlichen der Gemeinden bereits im Informationsschreiben vom Dezember 2009 überblicksmäßig mitgeteilt. Dieses Schreiben finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

http://www.statistik.at/web_de/static/informationsschreiben_dezember_2009_042587.pdf.

Die wichtigsten technischen, funktionalen und inhaltlichen Neuerungen im AGWR II sind:

- Anpassung an die Erfordernisse der Verwaltung
 - Erweiterung des Wertebereichs (z.B. Beheizung, Art des Brennstoffes)
 - Neues Flächenmanagement
- Redesign der Meldeschiene (GUI-Oberfläche und Web-Services)
 - Verbesserung der Usability und des technischen Standards
 - Gewährleistung einer konsistenten Datenführung
 - Optimierung des Adressabgleichs GWR-ZMR/Adressregister
- Inhaltliche Adaptierung
 - Anpassung der Flächendefinitionen an die ÖNORM B1800
 - Erweiterung der Nutzungsart der Nutzungseinheiten
 - Erweiterung Status (Abbruch, Nie existent)
 - Neukonzeption der Historie
- Funktionale Erweiterungen
 - Standardisierte Suchfunktionen
 - Verzeichnisbaum mit Workflow-gesteuertem Arbeiten
 - Zwischenspeichern
 - Nutzungseinheiten einer offenen BVM – Neuerrichtung an das ZMR übermitteln

In den vergangenen Monaten wurde ein Migrationskonzept erstellt, welches die fachlich korrekte Überführung des Datenbestands des GWR I in AGWR II sicherstellen soll. In diesem Konzept wurden Regeln definiert, nach denen jene Merkmale Neuberechnet und befüllt werden, bei denen sich die Definition oder der Wertevorrat ändert oder die neu aufgenommen werden. Neue Merkmale können jedoch nur teilweise aus bereits vorhandenen Informationen abgeleitet werden.

Zur Datenmigration wird ein eigenes Kapitel des Handbuches zum AGWR II erstellt, in dem alle Migrationsregeln genau beschrieben werden, sodass nachvollziehbar ist, aus welchen Quellen die einzelnen Merkmale befüllt wurden.




Genau Informationen zu den Änderungen im AGWR II finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria unter

http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/adress_gwr_ii/index.html.

6. ZUGANG ZUM AGWR II

AGWR II ist aufgrund der E-Government-Vorgaben in den Portalverbund eingebunden, sodass die Anwenderinnen und Anwender in den Gemeinden über das Stammportal, in dem sie registriert sind, zugreifen können. Die Portalverbundlösung bietet den Vorteil, dass mehrere Applikationen mit einer einzigen Anmeldung zugänglich werden. Die Identität wird im Zuge des Anmeldevorganges am Portal nur einmal geprüft. Die Benutzerin bzw. der Benutzer muss sich daher nur einmal "ausweisen" um auf alle Anwendungen zugreifen zu können.

Benutzerinnen und Benutzer werden im Stammportal verwaltet und bei der Anmeldung am Stammportal identifiziert und authentifiziert.

Applikation	Meldung	Beschreibung	
 AGWR II	AGWRII	active	Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister II
 ERnP	ERnP	active	Ergänzungsregister natürlicher Personen
 LMR	LMR	active	Lokales Melderegister Auswertungen
 PAS	PAS	active	Reisepassantragszwischenspeicher
 ZMR	ZMR	active	Lokales/Zentrales Melderegister Dialog

6.1 BENUTZERVERWALTUNG

Während der Zugang zu GWR I zentral über das Portal Austria erfolgte, greifen Benutzerinnen und Benutzer auf AGWR II über das jeweilige Stammportal, in dem sie registriert sind, zu. Damit ergibt sich jedoch auch eine Dezentralisierung der Benutzerverwaltung. Die Benutzerverwaltung erfolgt über das Stammportal, in welchem die Benutzerinnen und Benutzer registriert sind.

Eine Liste von Portalverbundteilnehmer, Portale und Anwendungen im Portalverbund finden sie unter http://reference.e-government.gv.at/uploads/media/Teilnehmer-PV-Kundmachung_2010_0105_01.pdf.

Für Benutzerinnen und Benutzer der Applikation AGWR II ist im Portal Sicherheitsklasse 1 vorgesehen. Das bedeutet, dass der Einstieg mittels UserID und Passwort erfolgt.

6.2 ROLLEN IM AGWR II

In der Novelle zum GWR-Gesetz werden neuen Benutzergruppen Zugriffsrechte auf AGWR II eingeräumt. Die bereits aus GWR I bekannten Benutzergruppen

1. Gemeinde
2. Bezirk
3. BEV
4. Statistik

werden in AGWR II um die Benutzergruppen

5. Land
6. Ministerium
7. Energieausweisaussteller

erweitert.

Die Berechtigung zur Nutzung der Daten des GWR durch die neuen Benutzergruppen (5-7) sind im Sinne der Verwaltungsvereinfachung zu sehen und sind auf die Nutzung für gesetzlich übertragenen Aufgaben beschränkt bzw. wurden in der Novelle zum GWR-Gesetz an bestimmte Bedingungen gebunden (siehe dazu Punkt 7.3).

6.3 DAS ROLLEN UND RECHTESYSTEM IM AGWR II

Die Rollen im AGWR II setzen sich aus der Gruppe, einem Recht und der Gemeindekennziffer zusammen.

In AGWR II werden folgende Rechte möglich sein:

- 001 Verwalten Energieausweis
- 002 Abfragen Energieausweis
- 003 Abfragen AGWR
- 004 Abfragen AGWR und Energieausweis
- 005 Verwalten AGWR (nur GNR und GIS der Adressen)
- 006 Verwalten AGWR (Adressen)
- 007 Verwalten AGWR (Straßen und Adressen)
- 008 Verwalten AGWR (Adressen) und Abfragen Energieausweis
- 009 Verwalten AGWR (Straßen und Adressen) und Abfragen Energieausweis
- 010 Administrieren AGWR
- 011 Konfigurieren Gemeinde

Für jede Gruppe sind nur definierte Rechte möglich. So können beispielsweise Benutzerinnen und Benutzer der Gruppe „Gemeinde“ kein Recht „001 Verwalten Energieausweis“ oder „010 Administrieren AGWR“ erhalten.

Gleichzeitig wurden für bestimmte Benutzergruppen einzelne Rechte zusammengefasst. So wurden im Recht „009 Verwalten AGWR (Straßen und Adressen) und Abfragen Energieausweis“ das Recht „007 Verwalten AGWR (Straßen und Adressen)“ und das Recht „002 Abfragen Energieausweis“ zusammengefasst.

Mit der Inbetriebnahme von AGWR II am 29. März 2010 werden jedoch vorerst nur die Rechte:

- 005 Verwalten AGWR (nur GNR und GIS der Adressen)
- 006 Verwalten AGWR (Adressen)
- 007 Verwalten AGWR (Straßen und Adressen)
- 010 Administrieren AGWR
- 011 Konfigurieren Gemeinde

für die Benutzergruppen:

1. Gemeinde
2. Bezirk
3. BEV
4. Statistik

freigegeben.

Alle weiteren Rechte werden erst mit Umsetzung der Energieausweisdatenbank freigeschalten.

6.4 ROLLENWECHSEL

Benutzerinnen und Benutzer, die für mehrere Gemeinden tätig sind (Gemeindeverbände, Softwarefirmen), müssen sich wie bisher von den Gemeinden, für die sie tätig sind, berechtigen lassen und werden im jeweiligen Stammportal identifiziert und authentifiziert, wodurch ihnen für jede Gemeinde eine bestimmte Rolle und die damit verbundenen Rechte zugeordnet werden. Damit wird sichergestellt, dass nur jene Bearbeitungsschritte ausgeführt werden können, für die in der Gemeinde eine Berechtigung vorliegt. Wurde beispielsweise eine Benutzerin oder ein Benutzer in Gemeinde A für das Recht „Verwalten AGWR (Straße und Adressen)“ berechtigt und in Gemeinde B für das Recht „Verwalten AGWR (Straßen und Adressen) und Abfragen Energieausweis“, ist sichergestellt, dass nur in Gemeinde B nicht aber in Gemeinde A auf die Energieausweisdatenbank zugegriffen werden kann.

Beim Zugriff kann in der Applikation aus einer Liste der Gemeinden, für die eine Berechtigung erteilt wurde, diejenige ausgewählt werden, für die Eingaben vorgenommen werden sollen. Bei Bedarf kann die Rolle innerhalb der Applikation gewechselt werden. Es kann jedoch immer nur eine Gemeinde ausgewählt werden.

7. GWR-NOVELLE

Bereits mit dem GWR I wurde ein Register geschaffen, welches von den Gemeinden verwaltet wird, dessen Inhalte aber auch von den Gemeinden genutzt werden können und vielfach bereits für Verwaltungszwecke oder für eigene Auswertungen, wie über die Bautätigkeit in einer bestimmten Periode (Bewilligungen, Fertigstellungen, offene Bauvorhaben, ...) genutzt werden. Mit dem „Adress-GWR-Online“ wurde eine Meldeschiene eingerichtet, die den Gemeinden die Wartung mehrerer Register (Gebäude- und Wohnungsregister, Zentrales Melderegister, Adressregister) ermöglicht, ohne sie dabei mit Doppelerfassungen zu belasten.

Die Forderung nach einer erweiterten Nutzbarmachung des GWR-Datenbestands, wie

- die im Maßnahmenkatalog zum Symposium Registerpflege vom 23. Mai 2006 zusammengefassten Forderungen des Gemeindebundes;
- Erweiterungswünsche der Vertreter aus Städten und Gemeinden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Inhaltliche Erweiterung AGWR II“;
- der im Zusammenhang mit den Gesprächen über eine zentral geführte Energieausweisdatenbank von den Länderexperten geäußerte Wunsch einer Verknüpfung der Energieausweisdaten mit GWR-Objekten um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen;

- die bereits im Maßnahmenkatalog aus dem Symposium Registerführung angeführte Nutzbarmachung des GWR-Datenbestands für Zwecke der Einheitswertfeststellung;
- der Wunsch weiterer Ministerien GWR-Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu nutzen;
- die in Schreiben an den Bundeskanzler mehrfach geäußerte Forderung seitens des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes nach verstärkter Nutzung des GWR;

machten die im AGWR II realisierten fachlichen Erweiterungen sowie eine Erweiterung der Zugriffsrechte erforderlich, welche in der GWR-Novelle gesetzlich geregelt wurden.

Die Zugriffsberechtigung der Länder auf den Datenbestand des AGWR II wurde dabei in mehreren Gesprächen mit Vertretern der Länder immer wieder von der Umsetzung eines gemeinsamen Maßnahmenpakets, welches Städte und Gemeinden bei ihrer Arbeit unterstützen und zur Qualitätssicherung beitragen soll, abhängig gemacht. Die Länder haben konkret folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Umsetzung eines österreichweit einheitlichen Baubeschreibungsformulars in den Bauordnungen, mit dem der Bauwerber (Baumeister, Architekt) die für die Führung des GWR relevanten Daten mit dem Bewilligungsantrag an die Gemeinde übermittelt und die Daten bei der Anzeige der Baufertigstellung gegebenenfalls korrigiert. Die Umsetzung des Formulars in elektronischer Form würde die automatisierte Übernahme der Inhalte des Formulars in das AGWR II ermöglichen.
- Eine österreichweit abgestimmte Regelung der Adressierung bis auf Ebene der Türnummern in den Bauordnungen oder in andere landesgesetzliche Bestimmungen aufzunehmen, sofern solche Regelungen nicht schon in ausreichender Form vorhanden sind. Dabei wäre auch zu regeln, dass von den Hauseigentümern bzw. deren Hausverwaltungen vergebenen Türnummern den Gemeinden mitzuteilen sind.

Die Idee eines österreichweit einheitlichen Baubeschreibungsformulars entstand im Rahmen der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung des AGWR. Der Vorschlag wurde in den Arbeitsgruppen der Länder zur Einrichtung der Energieausweisdatenbank von der Statistik Austria eingebracht und von den Ländern weiterverfolgt. So war das Formular Thema der Baudirektorenkonferenz im Oktober 2007, in der das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Erstellung eines Vorschlags für harmonisierte Baueinreichunterlagen beauftragt wurde. In Folge wurde im Auftrag des Österreichischen Institut für Bautechnik von Vertretern des Landes Tirol gemeinsam mit Vertretern der Statistik Austria, der Städte und Gemeinden ein Entwurf für ein Baubeschreibungsformular entwickelt, welcher in einem weiteren Schritt seitens der Länder noch adaptiert und entsprechend den Anforderungen der Baubeschreibung ergänzt wurde. Der akkordierte Formularvorschlag wurde Mitte April 2008 an das Österreichische Institut für Bautechnik und anschließend über die Verbindungsstelle der Länder den Landesamtsdirektoren übermittelt.

Genauere Informationen zum Baubeschreibungsformular finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria unter

http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/adress_gwr_ii/index.html#index7.

Der Umsetzung einer österreichweit einheitlichen Regelung der Türnummernvergabe, welche auch die Meldeverpflichtung des Eigentümers an die Behörde vorsieht, kommt auch im Zusammenhang mit Fragen der Zuordnung von Energieausweisen zu Nutzungseinheiten eine besondere Bedeutung zu. Durch die Umsetzung der vorgesehenen Regelung wäre auch eine Lösung für das Problem fehlender Türnummern bei Nutzungseinheiten des Bestandes gegeben.

7.1 NEUERUNGEN IN DER GWR-NOVELLE BGBl. I NR. 125/2009

7.1.1 NUTZUNG FÜR VERWALTUNGSZWECKE ENTSPRECHEND § 1 ABS. 3

Die Funktion des GWR als Verwaltungsregister der Gemeinden, welche bereits im GWR-Gesetz in der Fassung von 2004 (BGBl. I Nr. 9/2004)

http://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_9/BGBLA_2004_I_9.html

geregelt ist, wird in der Novelle verstärkt. Dahingehend wird künftig zwischen einem zentralen Gebäude- und Wohnungsregister, das vornehmlich statistischen Zwecken und einem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister auf Gemeindeebene, das vornehmlich Verwaltungszwecken dient, unterschieden. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat für die Gemeinden die Daten des zentralen Registers, die die jeweilige Gemeinde betreffen, als lokales Gebäude- und Wohnungsregister für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung zu führen. Das lokale Gebäude- und Wohnungsregister wird den Gemeinden von der Bundesanstalt unentgeltlich per Gesetz als Dienstleistung im Sinne der Verwaltungsökonomie zur Verfügung gestellt und deckt sich mit den Inhalten des zentralen Gebäude- und Wohnungsregisters. Die Wartung des zentralen und lokalen Gebäude- und Wohnungsregister erfolgt durch die Gemeinden jedoch nach wie vor in einem Schritt.

7.1.2 EINRICHTUNG DER ENERGIEAUSWEISDATENBANK ENTSPRECHEND § 1 ABS. 4

Durch die Einrichtung der Energieausweisdatenbank soll eine einheitliche technische Plattform für die Registrierung der Energieausweise zur Verfügung gestellt werden. Die Energieausweisdatenbank stellt dabei ein Verwaltungsregister dar, dessen Inhalte (Verwaltungsdaten der Energieausweise) für statistische Zwecke herangezogen werden können.

Die Notwendigkeit der Erfassung der Energieausweise ergibt sich einerseits aufgrund der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und bundes- bzw. länderspezifischer energiepolitischer Fragestellungen (Kalibrierung der Anforderung an die Energiekennzahlen; Schaffung von umwelt- und energiepolitischen Grundlagendaten, wie Energieeffizienz von Gebäuden, CO₂-Ausstoß, Art der Wärmebereitstellung und des Energieträgers). Die Auswertungen der Daten der Energieausweise können somit einen wesentlichen Beitrag zur Evaluierung der im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen Verpflichtungen zum Klimaschutz leisten.

Die Festlegung der Verfahren zur Erstellung der Energieausweise, die Form und Inhalt des Energieausweises liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Bundesanstalt fungiert lediglich als Dienstleister der Länder und Gemeinden bei der Einrichtung und Wartung der Energieausweisdatenbank.

Um Eindeutigkeit zu gewährleisten, wird im Zuge der Registrierung der Energieausweise unter Verwendung der Schlüssel des GWR für das jeweilige Nutzungsobjekt die GWR-Zahl

(Energieausweisnummer) erzeugt und zusammen mit den zugehörigen Ergebnisdaten des Energieausweises in der Energieausweisdatenbank abgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass ausgestellte Energieausweise den entsprechenden Objekten, für die sie ausgestellt wurden, zugeordnet werden können bzw. auf Energieausweisen die offizielle, von der Gemeinde vergebene, Adresse geführt wird.

7.1.3 ÜBERARBEITUNG DER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ENTSPRECHEND § 2

Aufgrund der praktischen Erfahrungen aus dem Betrieb des AGWR II war es erforderlich, die derzeitigen Begriffsbestimmungen zu vervollständigen und zu präzisieren. Probleme ergaben sich bisher beispielsweise bei einer gemischten Nutzung von Gebäuden für Wohnzwecke und landwirtschaftliche Tätigkeiten, wodurch eine korrekte Abbildung von Gebäuden im GWR mitunter nicht möglich war.

Weiters wurde bei der Überarbeitung der Begriffsbestimmungen darauf Bedacht genommen, dass sich die vorgesehene neue Begriffsbestimmung des Gebäudes an den in den Bauordnungen verwendeten Begriffen orientiert, wobei eine einheitliche und umfassende Definition erfolgte. Der Gebäudebegriff umfasst daher künftig auch landwirtschaftliche Nebengebäude und private Garagen.

Zur Klarstellung wurden die Begriffsbestimmungen „Bauwerk“, „Nebengebäude“, „sonstige Nutzungseinheit“ und „Bauvorhaben“ aufgenommen.

Wie in GWR I sind Nebengebäude (wie z.B. Gartenhäuschen) auch in AGWR II nicht verpflichtend zu führen. Auf Wunsch von Gemeinden wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf auf freiwilliger Basis, auch die Führung von Nebengebäuden zu ermöglichen.

Bauwerk: Eine mit dem Boden in Verbindung stehende Anlage, zu dessen fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Gebäude: Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).

Nebengebäude: Ein nicht für Wohnzwecke oder Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen bestimmtes Gebäude, das aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes einem anderen auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet ist (Geräteschuppen, Gartenhäuschen udgl.).

Wohnung: Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.

Sonstige Nutzungseinheit: Ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient.

Adresse: Bezeichnung einer Örtlichkeit, eines Grundstückes (Abschnitt A der Anlage), eines Gebäudes (Abschnitt B der Anlage), einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit (Abschnitt C der Anlage).

Bauvorhaben: Nach den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer relevante Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken.

7.2 ADRESSIERUNG VON NUTZUNGSEINHEITEN, DIE KEINE WOHNUNGEN SIND ENTSPRECHEND § 3 Z 3

Nach der vorgesehenen Ergänzung ist auch für jene Nutzungseinheiten, die keine Wohnungen darstellen, eine Adresse (Tür- oder Topnummer) im GWR zu erfassen. Dies ist für die eindeutige Identifizierung von Nutzungseinheiten notwendig, um z.B. Energieausweise zuordnen zu können. Dies ermöglicht Energieausweise entsprechend dem Energieausweisvorlagegesetz (EAVG, BGBl. I Nr. 137/2007) bei Verkauf oder bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten oder auch Energieausweise für Zonen eines Gebäudes, im Sinne der Eindeutigkeit, mit den entsprechenden Nutzungseinheiten eines Gebäudes zu verbinden.

Nutzungsobjekte im Sinne des EAVG sind Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten oder sonstige selbständige Räumlichkeiten.

7.3 ERWEITERUNG DER ZUGRIFFSRECHTE ENTSPRECHEND § 7

Mit der Erweiterung der Zugriffsrechte soll dem von Städtebund, Gemeindebund, Ländern und von mehreren Bundesministerien geäußerten Wunsch nach einer verstärkten Nutzung des GRW für Verwaltungszwecke im Sinne der Verwaltungsökonomie, der Sparsamkeit, der Vermeidung von redundanten Datenführungen und der Einheitlichkeit Rechnung getragen werden.

Die Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder sollen für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Objektdaten, die ohnedies bei den Gemeinden aufliegen und von den Gemeinden in das GWR eingebracht werden, nicht selbst bei den Eigentümern, sonstigen Registern oder direkt bei den Gemeinden beschaffen müssen.

Der Zugriff erfolgt dabei als Lesezugriff (GUI) sowie mittels Webservices.

7.3.1 LÄNDER

Die Länder erhalten einen Zugriff auf alle GWR-Daten ihres Landes sobald die in der GWR-Novelle angeführten landesrechtlichen Vorschriften bezüglich der Einrichtung der Energieausweisdatenbank geschaffen wurden.

7.3.2 BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND

Der Zugriff des BMWFJ auf die Daten des GWR ist vor allem in Hinblick auf die Daten der Energieausweise zu sehen. Diese Informationen sollen in Zukunft Meldungen über die Verbesserung des Gebäudebestandes und der neu errichtenden Gebäude gegenüber der Europäischen Kommission ermöglichen und sind vor allem für den Nachweis einer Effizienzsteigerung gemäß der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von

Gebäuden essentiell. Die Daten sollen zukünftig auch die Grundlagen für Maßnahmen zum Klimaschutz und zu einer weiteren Senkung des Energieeinsatzes in Gebäuden liefern.

7.3.3 BUNDESMINISTER FÜR GESUNDHEIT

Ein Zugriff des BMG auf die Daten des GWR wird für die Vollziehung der im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie der im Veterinärrecht normierten Aufgaben benötigt.

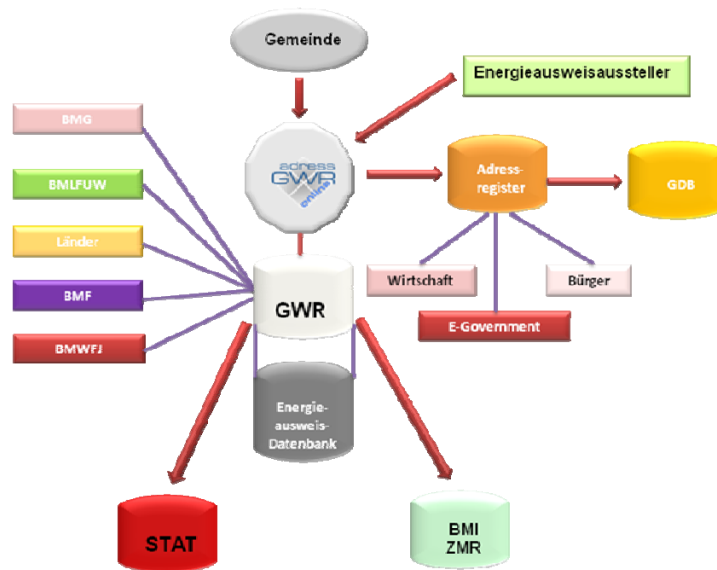
7.3.4 BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Der Zugriff des BMLFUW auf bestimmte Daten des GWR wird v.a. für folgende Zwecke benötigt:

- der Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002;
- des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004;
- des Emissionszertifikatgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2004;
- des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997;
- der E-PRTR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 380/2007;
- des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959;
- der Verordnung des BMLFUW über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörper durch Emissionen aus Punktquellen, BGBl. II Nr. 29/2009;
- der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikomanagementpläne, für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (KNU) von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV), Analysen im Zusammenhang mit Gefahrenzonenplänen der WLV und Risikobetrachtungen, der Bewertung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Dringlichkeit.

7.3.5 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

- Bereits seit einigen Jahren wird versucht eine Lösung für die Optimierung der Abläufe und damit eine Beschleunigung bei der Einheitsbewertung und damit bei der Ausstellung von Grundsteuerbescheiden durch die Gemeinde zu finden.
- Durch den Zugriff des BMF auf bestimmte Daten des GWR wird es ermöglicht, im Sinne der Verwaltungsökonomie die von den Gemeinden in das GWR eingebrachten Verwaltungsdaten der Objekte direkt den Finanzämtern für die Einheitswertermittlung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann in vielen Fällen die bescheidmäßige Festsetzung des Einheitswertes gemäß dem Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, bei Neu-, Zu-, Um- und Ausbauten ohne weitere Befassung des Bauwerbers automatisiert erfolgen und führt in Folge zu einer Effizienzsteigerung bei der Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinden.



8. ENERGIEAUSWEISDATENBANK

Mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2002/91/EG) wurde festgelegt, dass für Neubauten bzw. im Falle von umfassenden Sanierungen, wie auch für Bestandsgebäude bei Verkauf oder Vermietung des Gebäudes oder einer Nutzungseinheit eines Gebäudes ein Energieausweis auszustellen ist. Der zivilrechtliche Teil der Richtlinie wurde im Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG) geregelt, welches gemäß § 7 am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten findet das EAVG somit im Falle des Verkaufes oder bei der In-Bestand-Gabe auf alle Gebäude Anwendung, für welche eine Baubewilligung ab 1. Jänner 2006 erteilt wurde. Ab 1. Jänner 2009 ist das EAVG auch auf Bestandsgebäude mit einem Bewilligungsdatum vor 1. Jänner 2006 anzuwenden. Des Weiteren wurden seitens der Länder die notwendigen gesetzlichen Regelungen für die Erstellung von Energieausweisen im Falle von Neuerrichtungen bzw. umfassender Sanierung geschaffen. In Folge enthält auch die Wohnrechtsnovelle 2009 Regelungen über die Erstellung von Energieausweisen.

Durch die Sammlung der Daten aus der Berechnung von Energieausweisen in einer gemeinsamen Datenbank, verknüpft mit dem Adress-GWR, wird die

- einheitliche Struktur der Daten;
- zentrale Erfassung auf nationaler Ebene;
- Nutzung der Schlüssel des GWR (Objektnummer);
- eindeutige Zuordnung eines Energieausweises zu einem Gebäude;
- eindeutige Adressierung des Gebäudes;
- Nutzung österreichweiter Daten aus Energieausweisen für einheitliche Datenauswertungen, sowohl regional (bundeslandweit) als auch national (österreichweit);
- Nutzung eines einheitlichen Datenbestands für Vergleiche der energetischen Qualität des Gebäudebestandes;
- Historisierung von Daten aus Energieausweisen, so dass ein Vergleich der energetischen Qualität der Gebäude und Nutzungseinheiten nachvollziehbar wird

gewährleistet.

Die Einbringung der Daten aus den Energieausweisen erfolgt durch die Aussteller des Energieausweises.

Der so generierte Datenbestand kann für diverse energiepolitische Belange wie

- für die Erfüllung der Berichtspflicht im Rahmen der Energieeffizienz-Richtlinie der EU;
- für die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß Artikel 10 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern zur Wohnbauförderung;
- für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Wohnbauförderung;
- zur Evaluierung der österreichischen Klimastrategie;
- zur Evaluierung des Wohnungsbestands;
- zur Evaluierung und Kontrolle des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes

herangezogen werden.

Für Gemeinden ist ein unentgeltlicher Zugriff auf die in der Energieausweisdatenbank verspeicherten Daten für ihre Gemeinde vorgesehen. Damit werden den Gemeinden Daten als Grundlage für

- die Evaluierung und Bewertung zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Energieeinsatz und CO₂ Belastungen;
- für Auswertungen und Aussagen zu umwelt- und energiepolitischen Fragestellungen;
- als Grundlage für die Entwicklung oder die Evaluierung der bereits umgesetzten Energie- und Klimaschutzvorhaben;
- als Basis von Kosten-Nutzen-Abschätzungen oder die Spezifizierung von Zielen;
- für die Dokumentation und Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Gemeinderat

zur Verfügung gestellt.

Für die Daten des Energieausweises wird eine eigene Datenbank vorgesehen, welche über die im Adress-GWR bereits vorhandenen Schlüssel – Objekt Nummer, Nutzungseinheitenlaufnummer - mit der GWR-Datenbank verknüpft ist. Die Führung der Daten des Energieausweises wird dabei als unabhängig von den sonstigen GWR-Daten konzipiert. Einzig die Adressen von Gebäuden und Nutzungseinheiten und deren EDV-Schlüssel werden aus dem GWR übernommen.

Durch diese Vorgehensweise wird einerseits bei einer Änderung in der Struktur der Datenbank des Energieausweises eine zwangsläufige Anpassung der Struktur der Datenbank des Adress-GWR vermieden. Zudem dürfen die seitens der Gemeinden verpflichtend einzubringenden Daten, welche für deren Geschäftsprozesse nötig sind, nicht durch andere Benutzerinnen und Benutzer (in diesem Fall durch den Aussteller eines Energieausweises) editiert oder überschrieben werden.

8.1 APPLIKATION ZUR EINMELDUNG FEHLENDER OBJEKTE

Für den Fall einer ergebnislosen Objektsuche wird die Möglichkeit vorgesehen, das offenbar noch fehlende Objekt an die betroffene Gemeinde zu melden. Dabei müssen von demjenigen, der das Objekt meldet (beispielsweise Energieausweisaussteller) alle jene Daten an die Gemeinde geliefert werden, die für die Objektanlage nötig sind. Dadurch soll die Arbeit in den Gemeinden beim Nacherfassen von Bestandsobjekten, wie beispielsweise von Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, für die jedoch ein Energieausweis vorliegt, unterstützt werden.

Die Abläufe der Einmeldung erfolgen in einem Workflow. Begleitet wird dieser Workflow von einem statusgesteuerten Informationsaustausch, der auch zur Benachrichtigung über die erfolgte Eintragung eines fehlenden Objektes verwendet werden kann.

Die Applikation zur Einmeldung eines fehlenden Objektes kann aus dem AGWR II aufgerufen werden, läuft jedoch von diesem unabhängig in einer separaten Applikation.

9. UNTERSTÜTZUNG DER BENUTZERINNEN UND BENUTZER

9.1 SCHULUNG DURCH SOFTWAREFIRMEN (TRAIN-THE-TRAINER)

Aufgrund der Vielzahl von Softwareprodukten, welche in den Gemeinden zum Einsatz gelangen und welche Funktionalitäten des AGWR II in unterschiedlichem Ausmaß abdecken, wurde für die Schulung der AGWR II-Nutzer ein Schulungskonzept erstellt, welches auf dem Train-the-Trainer Prinzip aufbaut. Das Schulungsprogramm der jeweiligen Softwarefirma kann so individuell auf jene Funktionalitäten zugeschnitten werden, welche von Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeitern direkt im AGWR II ausgeführt werden.

Im Vorfeld wurden dafür seitens der Statistik Austria Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Softwarefirmen geschult, wobei insbesondere auf die neuen Funktionalitäten des AGWR II eingegangen wurde. Dadurch war es für die Softwarefirmen möglich bereits ab Herbst 2009 Schulungen für Gemeindemitarbeiter und Gemeindemitarbeiterinnen abzuhalten.

9.2 SCHULUNGSVIDEOS (E-LEARNING)

Parallel dazu wird von der Statistik Austria kostenlos eine webbasierte Trainingsanwendung zur Verfügung gestellt, die es erlaubt wiederholt sowie zeit- und ortsunabhängig bei Bedarf das Wissen über einzelne Funktionalitäten aufzufrischen, zu wiederholen oder den Umgang damit zu erlernen. Die Trainingsanwendung stützt sich auf multimediale Lerninhalte, die interaktiv gestaltet sind, sodass Benutzerinnen und Benutzer den Ablauf der einzelnen Funktionalitäten nicht lediglich visuell nachverfolgen können, sondern aktiv in den Prozess eingebunden sind und einzelne Schritte – nach Anweisung - selbst ausführen müssen.

Menu » Suche » Straßensuche » Adressenliste

ROLLE: 01007 | BENÜTZER: Barbara.Dostal@statistik.gv.at

Adresse neu

Info **Hollabrunn** Gemeinkennziffer: 31022 Adresscode: *neu* Vulgo name: Grundstücksnummernadresse, aktive Gebäude: 0 geeignet für Wohnzwecke:

Max-Muster-Weg

Ortschaft: Hollabrunn Ortschaftskennziffer: 03793

Straße: Max-Muster-Weg Straßenskennziffer: 12017Z Straßensuche

Postleitzahl: Postleitzahlgebietsname:

Adressanzeige: Max-Muster-Weg 2 Status: aktiv

Hausnummer: HNr.1 Zahl Buchst. Verb. HNr.2 Zahl Buchst. Intervall HNr. Text

Katastralgemeinde: Katastralgemeindenummer:

Hauptgrundstücksnummer: D. Altenmarkt im Thale Gnr.2 RW HW Meridian

Weitere Grundstücksnummern: Aspersdorf Breitnwaids Dietersdorf Eggersdorf im Thale Enzersdorf im Thale Gaisberg Groß

Referenz-Key: Hollabrunn

Hofname: Kiezdorf Kleinkedolt Kleinsteindorf Kleinstettdorf Magerndorf Marsthal Oberfellabrunn Puch

Gültigkeitsdatum: Adressregister

Frei zu beschreibende Felder: Prasschala Sonnberg Puttenbrunn Weyersburg Wieselsfeld Wolfsbrunn

Aufschließung: Feld3: Feld4

Wählen Sie bitte die Katastralgemeinde "Hollabrunn" aus.

9.3 SCHULUNGSSYSTEM

Neben den Schulungen durch die Softwarefirmen sowie die Trainingsanwendung steht im AGWR II auch weiterhin die bereits vom GWR I bekannte GWR-Schulungsapplikation zur Verfügung.

Damit können auch weiterhin, nicht so häufig verwendete Applikationsbereiche zuerst auf der Schulungsumgebung ausprobiert werden, bzw. erhalten neue Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen die Möglichkeit sich in Ruhe in die Applikation einzuarbeiten.

Die Schulungsapplikation ist eine Spiegelung der echten Applikation und beinhaltet alle Funktionen sowie den kompletten Datenbestand des AGWR II. Der einzige Unterschied zur tatsächlichen Applikation besteht darin, dass die durchgeführten Änderungen keine Auswirkung auf den Echtbestand haben und auch nicht dauerhaft gespeichert werden. D.h. in der Schulungsapplikation können zwar Änderungen an den gespiegelten Daten vorgenommen und auch kurzfristig gespeichert werden (z.B. der Sachbearbeiter möchte mit den geänderten Daten am nächsten Tag in der Schulungsapplikation weiterüben); dieser Datenbestand wird jedoch in bestimmten zeitlichen Abständen mit dem Echtbestand abgeglichen.

9.4 BENUTZERHANDBUCH

Als Unterstützung für AGWR II wird auch wieder ein Handbuch zur Verfügung gestellt. Dieses Handbuch setzt sich aus drei Teilen zusammen.

Der erste Teil beinhaltet eine allgemeine Beschreibung der Voraussetzungen und Inhalte des AGWR II. Neben einer ausführlichen Beschreibung der Rahmenbedingungen des Projektes werden Definitionen der Begriffe sowie eine Darstellung der dem AGWR II zugrunde liegenden Regeln gegeben. Zur leichteren Verständlichkeit ist das Handbuch mit zahlreichen Beispielen und Tipps angereichert. Der erste Teil richtet sich sowohl an diejenigen, die direkt mit der Applikation arbeiten als auch an jene, mit einer eigens entwickelten Software, die über eine Schnittstelle mit dem AGWR II verbunden ist.

Der zweite Teil des Handbuches ist eine praktische Beschreibung der Handhabung der Applikationssoftware. Dieser Teil ist mit zahlreichen Screen-Shots angereichert. Zu allen wichtigen Punkten finden sich Querverweise zum ersten Teil des Handbuchs.

Der dritte Teil des Handbuchs besteht aus den Anhängen. Diese bestehen vor allem aus einem detaillierten Merkmalskatalog, aus einer alphabetischen Auflistung aller für das AGWR II relevanter Gebäude der CC-Klassifikation, einer Beschreibung der Geo-Kodierung, usw.

9.5 GWR-HOTLINE

Im AGWR II steht auch weiterhin für fachliche Fragen und für telefonische Einschulung die GWR-Hotline zur Verfügung.

Von Montag bis Donnerstag zwischen 7.00 und 16.00 Uhr und am Freitag zwischen 7.00 und 13.00 Uhr werden die Mitarbeiter der GWR-Hotline (Tel: 01/71128 7900) gerne alle Fragen, die den Inhalt, die Funktionsweise und die Bedienung des AGWR II betreffen, beantworten oder die Benutzerinnen und Benutzer bei schwierigen Fällen oder komplexen Änderungen im AGWR II unterstützen.

Bei Bedarf werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GWR-Hotline, nach vorheriger terminlicher Absprache, auch telefonische Schulungen im Umgang mit dem AGWR II oder mit nicht so häufig verwendete Applikationsbereichen angeboten.

10. PRODUKTIVSETZUNG AGWR II:

Dienstag, den 23. März 2010 erfolgt um 18:00 Uhr die Abschaltung der Applikation AGWR I. Die Applikation AGWR steht ab diesem Zeitpunkt bis zur Inbetriebnahme von AGWR II nicht zur Verfügung. Entsprechende Informationen dazu werden zeitgerecht auf unserer Homepage veröffentlicht bzw. als E-Mail an die Gemeinden versandt.

Anschließend an die Abschaltung erfolgt die Datenmigration des Datenbestands aus AGWR I nach AGWR II. Gleichzeitig wird der migrierte Datenbestand an das BEV für die Befüllung des Adressregisters sowie an das ZMR für einen Abgleich des Datenbestands übermittelt. Damit soll sichergestellt werden, dass Inkonsistenzen zwischen den Dateninhalten des AGWR II, des Adressregisters sowie des ZMR ausgeschlossen werden können.

Die Inbetriebnahme von AGWR II erfolgt am 29. März. 2010, um 10.00 Uhr.